

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 10

23. April 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf Beuthauser Josef	102
2. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers zur Ablagerung von asbesthaltigen Baustoffen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2108 der Gemarkung Agendorf (Gelände der Bauschuttdeponie Agendorf) Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	103
3. Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Rückwirkende Auflösung des Schulverbandes Leiblfing durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Schulvertrages	103
4. Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen Untersagung des Anbaus von Mais, Sonnenblumen und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen in den Donauvorländern im Landkreis Straubing-Bogen	104-107

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Der **Landkreis Straubing-Bogen**
und die **Beschäftigten des Kreiskrankenhauses Mallersdorf** trauern um

Herrn Josef Beutlhauser

Josef Beutlhauser war von 1975 bis zur Rentengewährung im Jahre 1987 im Pfortendienst am Kreiskrankenhaus Mallersdorf tätig. Seinen Arbeitsbereich erfüllte er sehr gewissenhaft und mit Freude. Sein stets freundliches Wesen, seine Hilfsbereitschaft und ruhige und nette Art zeichneten ihn aus.

Für seine langjährige Tätigkeit und Treue zum Krankenhaus sind wir ihm zu Dank verpflichtet.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Alfred Reisinger
Landrat

Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers zur Ablagerung von asbesthaltigen Baustoffen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2108 der Gemarkung Agendorf (Gelände der Bau-schuttdeponie Agendorf)**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Die Firma Hans Wolf GmbH & Co.KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers zur Ablagerung von asbesthaltigen Baustoffen am o. g. Standort beantragt

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG sowie Nr. 8.9.1.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 23.04.2007
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Richtarsky

Az. 21 – 2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Rückwirkende Auflösung des Schulverbandes Leiblfing durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Schulvertrages**

Die am Schulverband Leiblfing beteiligten Gemeinden Leiblfing, Salching, Mengkofen, Moosthenning und Pilsting haben der Auflösung des Schulverbandes Leiblfing zugestimmt und gleichzeitig mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die Aufgaben der Volksschule Leiblfing auf die Gemeinde Leiblfing übertragen.

Der Verpflichtung wurde durch das Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 19.04.2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BaySchFG zugestimmt.

Mit der Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde Leiblfing ist der Schulverband Leiblfing gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 KommZG ab 01.01.2006 aufgelöst.

Straubing, 19.04.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen

Untersagung des Anbaus von Mais, Sonnenblumen und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen in den Donauvorländern im Landkreis Straubing-Bogen

Anlage:

1 Grundstücksverzeichnis

6 Karten

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Der Anbau von Mais, Sonnenblumen und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen wird im Vorland der Donau und **mit Wirkung ab 01.01.2008 untersagt.**

Die Allgemeinverfügung gilt für die in den beigefügten Karten M 1:5.000 gekennzeichneten und im beigefügten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

Dieses Verbot gilt nicht, sofern und solange der Anbau von Mais, und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen auf den angesprochenen Grundstücken auf Grund anderweitiger Verpflichtung unterbleibt.

2. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 angeordnet.
3. Falls der Verpflichtung in Ziffer 1 zuwider gehandelt wird, wird ein **Zwangsgeld in Höhe von 1 ct je Quadratmeter Grundstücksfläche, auf der gegen das Verbot verstoßen wird, fällig.**
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist gemäß Art. 62 Abs.1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. 2006, S. 1004) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (BayRS 2010 – 1 -I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002, GVBl. 2002, S. 975) örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen macht von der Ermächtigung des Art. 62 Abs.1 Bayerisches Wassergesetz Gebrauch. Art. 62 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz ermächtigt die Kreisverwaltungsbehörde, Anordnungen zu erlassen, damit in Überschwemmungsgebieten, wie zum Beispiel den Deichvorländern der Donau liegende Grundstücke, so bewirtschaftet werden, dass ein ordnungsgemäßer Hochwasserabfluss sichergestellt ist (vgl. hierzu Urteil Verwaltungsgericht Regensburg vom 12.4.2005, Az 11 K 04.987; Beschluss Verwaltungsgericht Regensburg vom 14.02.2007, Az. RN 11 S 07.77, Ziffer. 2.3).

Im Verlauf des Augusthochwassers 2002 erreichte der Wasserspiegel der Donau trotz eines vergleichsweise niedrigen Hochwasserabflusses im Bereich Hornstorf, Stadt Straubing, die Deichkrone. Ein Übertreten der Deiche hätte zu einem Deichbruch mit verheerenden Folgen für die Bevölkerung geführt.

Die wissenschaftliche Untersuchung der Ursachen hat nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ergeben, dass der Bewuchs an den Ufern und im Vorland der Donau zwischen Straubing und Vilshofen in den letzten Jahren so zugenommen hat, dass die Vorländer nicht mehr ausreichend abflusswirksam sind. Darüber hinaus wurde in den Vorländern immer mehr Mais angebaut, der eine zusätzliche Abflussbarriere in den Sommermonaten bildet. Der Hochwasserspiegel wird dadurch gegenüber dem früheren Zustand um bis zu einem Meter angehoben.

Die Deiche werden deshalb nicht erst – wie bisher angenommen – etwa bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, sondern schon ab etwa einem 30-jährlichen Ereignis (örtlich sogar niedriger) überströmt. Es ist davon auszugehen, dass diese Verschlechterung des Hochwasserschutzes ohne gegensteuernde Maßnahmen dauerhaft besteht bzw. sich durch den Anbau von höherwüchsigen Pflanzen, die den Abfluss hemmen können, sogar weiter verschärfen wird.

Die wasserwirtschaftliche Planung für die kurzfristig notwendige Verbesserung des Hochwasserschutzes steht auf zwei Säulen, die in gleicher Weise vorhanden sein müssen, nämlich die Auslichtung der Vegetation und die Umwandlung des bestehenden Maisanbaus in eine andere, den Abfluss nicht hemmende Bewirtschaftungsweise.

Der in den Deichvorländern vorhandene natürliche Bewuchs wurde mittlerweile im Rahmen eines Vorlandmanagements in dem gesamten Bereich zwischen Straubing und Vilshofen, ausgenommen Isarmündung, in dem erforderlichen Umfang reduziert.

Außerordentlich dringlich ist nunmehr insbesondere die Beseitigung des Anbaus von Mais, im Bereich der Vorländer bzw. Überschwemmungsgebiete. Nur so kann in Verbindung mit den bereits durchgeführten Auslichtungsmaßnahmen bei dem natürlichen Bewuchs in den Vorländern eine hinreichende Hochwassersicherheit im Bereich der Donau zwischen Straubing und Vilshofen wiederhergestellt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat mit Stellungnahme vom 30.März 2007 die erhebliche abflusshindernde Wirkung von Mais und vergleichbaren Pflanzen und die sich hieraus ergebenden Folgen für den Hochwasserschutz ausführlich dargelegt.

Im Hinblick auf die drohenden erheblichen Schäden, sogar für Leib und Leben der Bevölkerung, können Übergangsfristen für eine Beendigung des Maisanbaus nicht eingeräumt werden, zumal sich das Wasserwirtschaftsamt bereits seit 2004 um eine einvernehmliche Lösung des Problems bemüht hat, diese Bemühungen um einen freiwilligen Verzicht des Maisanbaus aber keinen hinreichenden Erfolg gezeigt haben.

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird das Verbot für die Grundstücke nicht ausgesprochen, für die es nicht erforderlich ist, weil eine anderweitige Verpflichtung besteht, den Anbau von Mais und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen zu unterlassen, und die Verpflichtung erfüllt wird. Diese Verpflichtung kann aufgrund von Rechtsvorschriften bestehen, aber auch durch öffentlich- oder privatrechtlichen Vertrag begründet sein.

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 12.04.2005, Az. 11 K 04.987) sind im Fall von Bewirtschaftungsverböten im Rahmen der Ermessensausübung durch die Behörde im Regelfall Übergangsfristen einzuräumen. Den Eigentümern, oder unter Umständen Pächtern von betroffenen Flächen, auf denen innerhalb der letzten fünf Jahre vor 2007 nachweislich mindestens zweimal Mais angebaut wurde, soll als Ersatz für eine Übergangsfrist auf Antrag beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein befristeter finanzieller Ausgleich gewährt werden. Ein Bewirtschaftungsverbot zum 01.01.2008 entspricht daher im Hinblick auf die in Rede stehenden Belange der öffentlichen Sicherheit billigem Ermessen.

Die Einzelheiten etwaiger Ausgleichszahlungen werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nach Überzeugung des Landratsamtes Straubing-Bogen, die von der Regierung von Niederbayern geteilt wird, ist eine unmittelbare Umsetzung des Bewirtschaftungsverbötes unverzüglich erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass auf den Vorländern der für die Abführung eines hundertjährigen Hochwassers erforderliche Abflussquerschnitt wieder hergestellt und auf Dauer aufrecht erhalten wird. Es sind kurzfristige Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich, da eine zu befürchtende Überflutung der Deiche, die jederzeit eintreten kann, eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung darstellt. Bei dieser letztlich sicherheitsrechtlichen Anordnung ist die materielle Zielrichtung der Maßnahme, wie oben ausführlich dargelegt wurde, weitgehend identisch mit dem besonderen öffentlichen Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der getroffenen Anordnung ganz erheblich das etwaige Interesse Betroffener, dass ein Vollzug bis zur Entscheidung über etwaige Rechtsmittel unterbleibt.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

V.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Die Höhe des Zwangsgeldes orientiert sich an dem wirtschaftlichen Interesse der verfügungsberechtigten Grundstückseigentümer an einem Anbau von Mais und ähnlichen Pflanzen. Der Ermittlung des

wirtschaftlichen Interesses wird zunächst ein durchschnittlicher Gewinn von 130,00 €/ha Maisanbaufläche zugrunde gelegt. Die FÜAK hat dies für angemessen erachtet. Das wirtschaftliche Interesse besteht jedoch nicht im Gewinn, sondern im Mehrertrag (gegenüber anderen Feldfrüchten auf diesen Standorten). Dieser wird gem. Art. 31 Abs. 1 Satz 3 VwZVG auf durchschnittlich 100,00 €/ha geschätzt und gerundet, das ergibt 1 ct/m². Da die Androhung eines Leistungsbescheides i. S. des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

VI.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG). Die Allgemeinverfügung dient überwiegend öffentlichem Interesse.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Lageplänen und Grundstücksverzeichnis während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, Zimmer 242, 94315 Straubing, eingesehen werden.

Außerdem kann die Allgemeinverfügung mit Grundstücksverzeichnis und Lageplan M 1:5000 auch bei den betroffenen Gemeinden Aiterhofen, Parkstetten, Bogen, Irlbach, Niederwinkling und Mariaposching eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Straubing-Bogen in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 2 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann beim Landratsamt Straubing-Bogen die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim Verwaltungsgericht Regensburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Straubing, 18.04.2007

Reisinger
Landrat